Leipziger Zageblatt

Anzeiger.

N 103.

ben

pre= ffee=

ers um mg

lahe ften

iner ben. ern en.

W.

ibl=

onn

hen

nbet unb

por=

g, u.

uffie.

dyner

ben,

om. uffle.

Stabt

el be

27.0

· HILL

ce.

Mittwoch, ben 12. April.

1848

Befanntmachung.

In einer Beit, wie bie gegenwartige, in welcher bie Ausgleichung ftreitiger Angelegenheiten ber offentlichen und Privatverhaltniffe bes Ginfluffes rubiger und befonnener Ermagung am allerwenigften entbebren tann, verbient bas von ben biefigen Buchbrudergehulfen eingeschlagene Berfahren ruhmliche Ermahnung, welche bei Musgleichung ihrer Bunfche mit ihren Pringipalen eine gemeffene und befonnene Saltung beobachteten und nicht nur bem verbreiteten Gerüchte über beabsichtigte tumultnarifche Auftritte öffentlich zu widerfprechen fich fur verpflichtet bielten, fondern in den Officinen verfammelt blieben und fich fur ben Fall unruhiger Auftritte ben Beborben gur Berfügung gu fellen fich bereit ertlarten.

Much bei mehreren furglich in Bereinigung getretenen Mitgliedern und Gehulfen anderer Corpos rationen und arbeitender Claffen haben wir Diefelbe erfreuliche Bemerfung ju machen Gelegenheit gehabt, baß fie Unrubstiftern nicht nur nicht Gebor gegeben, fondern die fie betreffenden Angelegenheiten in ruhige Ermagung und Erorterung gezogen und ben allein richtigen gefeslichen Beg gemablt haben, auf welchem etwa vorhandene Buniche ober Beichwerden ihre Gewährung und nach Befinden Erledigung finden tonnen.

Wer ermagt, wie leicht in jegigen Zeiten Die offentliche Rube ber Storung unterworfen ift und wie fcmer bagegen die unausbleiblichen Folgen folder Storungen wieder gut gu machen find, wird uns beipflichten, wenn wir jene vorermabnte besonnene Sandlungeweife im eigenen Intereffe unferer Stadt jum Gegenftanbe unferes lauten Anertenntniffes machen.

Leipzig, ben 10. April 1848.

Der Rath ber Stadt Leipzig. Dr. Groff.

Befanntmadung.

1) Die biesjahrige Leipziger Oftermeffe beginnt

ben 8. Mai

und enbigt mit

2) Babrend biefer brei Bochen tonnen alle inlanbifde, fo wie bie ben Bollvereinsftaaten angehorenben Fabritanten und Sandwerter, ohne einige Beschrantung von Seiten ber hiefigen Innungen, offentlich hier feil halten und Firmen ausbangen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere auslandifche Fabrifanten und Sandelsleute. 4) Außer vorgedachter breimochentlicher Frift bleibt ber Banbel, fo wie bas Mushangen von Sandelsfirmen, auch aller und jeber fonftiger außerer, Die Stelle ber Firmen vertretenber Mertmale bes Bertaufe, allen auswartigen Bertaufern

bei einer Geloftrafe bis ju 50 Thir. verboten. 5) Beboch ift jur Muspadung und Ginpadung ber Bagren Die Groffnung ber in ben Saufern befindlichen Meflocalien in ber Boche vor ber Bottcherwoche und in ber Boche nach ber Bahlmoche geftattet.

6) Jebe frubere Eroffnung, fo wie fpatere Schliegung eines folden Bertaufslocales mird, außer ber fofortigen Schließung beffelben, mit einer Gelbftrafe nach Befinden bis ju 25 Thir. belegt,

7) Allen auslandifchen, ben Bollvereinsftaaten nicht angeborigen Profeffioniften und Sand: mertern ift nur mabrend ber eigentlichen Degmoche, alfo vom Ginlauten bis jum Auslauten ber Deffe, mit ihren Artifeln feil ju balten geftattet.

8) Ebenfo bleibt bas Saufiren jeber Urt, und bas Feilhalten ber jubifchen Rleinhandler auf bie Defmoche befdrantt. Die jubifchen Feiertage, welche in bie Defwoche fallen, werben burch Berlangerung ber Bertaufszeit bis in bie Bahlmoche erfest.

9) Bas enblich ben, auch auswartigen Spebiteurs, unter gewiffen Bedingungen allhier nachgelaffenen Betrieb von Deffpebitionsgeschaften betrifft, fo verweifen wir beshalb auf bas von uns unter bem 20. October 1837 erlaffene Regulativ, Die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Beipzig, ben 22. Februar 1848.

ber Stabt Beipgig. Dr. Groff.